

Neufassung der 17. BImSchV liegt vor

Umsetzung der EU-Abfallverbrennungsrichtlinie erfordert umfangreiche Änderungen

von RA Dr. Hans-Michael Mache

Die Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen der EU-Richtlinie über die Abfallverbrennung vom 04.12.2000 (2000/76/EG) macht zahlreiche Änderungen in der 17. BImSchV, der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe, erforderlich. Die Neufassung (Stand 07.05.2003) wurde vom Bundesrat leicht abgeändert und liegt jetzt dem Bundestag vor. Neben verschiedenen sprachlichen Klarstellungen des bisher teilweise sehr komplizierten Textes der Verordnung sind insbesondere folgende inhaltliche Änderungen von Bedeutung.

Zunächst wird der **Anwendungsbereich** über Anlagen zur Verbrennung fester oder flüssiger Abfälle oder ähnlicher Stoffe hinaus erweitert auf Anlagen zur Verbrennung von aus diesen Abfällen erzeugten Gasen. Damit wird der zunehmenden Bedeutung entsprechender Vergasungsverfahren für die Praxis Rechnung getragen. Neu gefaßt wird auch der Katalog der Abfälle, für deren Verbrennung die Verordnung nicht gilt. Durch die Anpassung an die BiomasseVO wird dies künftig vor allem pflanzliche Abfälle und Korkabfälle betreffen. Für den immer wichtiger werdenden Bereich der Holzabfälle wird klargestellt, daß künftig Feuerungsanlagen nur noch dann von der 17. BImSchV ausgenommen sind, wenn die eingesetzten Holzabfälle nicht mit Holzschutzmitteln behandelt wurden oder nicht infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Da Schwermetalle in Lacken in bestimmten Grenzen - bis hin zum Kinderspielzeug - enthalten sein dürfen, würde danach die große Zahl der gem. Ziffer 8.2 (früher 1.2) der 4. BImSchV genehmigten Feuerungsanlagen künftig der 17. BImSchV unterfallen. Dies dürfte ganz erhebliche technische und genehmigungsrechtliche Probleme mit sich bringen. Der bisherige Katalog der von der Verordnung ausgenommenen Brennstoffe wird, abgesehen von einer unbedeutenden Ziffer für Bohrinnseln, komplett gestrichen. Eine kleine Erleichterung bietet die neugeschaffene Ausnahme für Forschungs- und Entwicklungsanlagen zur Verbesserung von Verbrennungsprozessen, allerdings begrenzt auf 50 t/Jahr.

Wesentlich erweitert wird der Katalog der **Begriffsbestimmungen**. Erstmals werden jetzt Begriffe definiert wie Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage. Die Definition von Biomasse weicht allerdings von der BiomasseVO ab.

Bei der **Feuerung** wird der Gehalt von TOC bzw. der Glühverlust in Schlacke und Asche entsprechend den Anforderungen der TASI für die Deponieklasse II begrenzt. Damit wird die Gewährleistung eines guten Ausbrandes für Anbieter und Betreiber von Feuerungsanlagen gerade auch für Biomasse noch wichtiger. Unverändert bleiben die geforderten Mindesttemperaturen, die Anforderung an deren Messung und Nachweis werden aber verschärft. Vollständig neu gefaßt und praxisgerechter gestaltet werden die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen bei Mindesttemperaturen und Verweilzeiten.

Die **Emissionsgrenzwerte** werden insoweit verschärft, als für fünf Stoffe ein neuer, niedriger Summenwert (0,05 mg/m³) eingeführt wird. Dies betrifft z.B. Benzo(a)pyren und verschiedene Schwermetalle. Bei **Emissionen aus Mitverbrennungsanlagen** wird die bisherige, schematische und rein prozentuale Mischungsregel vollständig geändert. Die Behörden haben nach einer speziellen Formel anlagenspezifische Grenzwerte festzulegen, soweit nicht in dem neuen Anhang zur Verordnung ein Gesamtemissionsgrenzwert für den jeweiligen Stoff vorgegeben ist. Werden mehr als 25 % der Leistung aus Abfällen erzeugt, gibt es bei den Emissionsgrenzwerten keine Sonderregelung mehr. Dies gilt künftig auch für den Einsatz unaufbereiteter gemischter Siedlungsabfälle, unabhängig von deren Anteil. Neu aufgenommen wurden umfangreiche Sonderregelungen für Zementöfen.

Als **Übergangsregelung** ist vorgesehen, daß die neuen Vorschriften für Altanlagen zwei Jahre nach Inkrafttreten der veränderten Verordnung gelten sollen.

Insbesondere den Betreibern von genehmigungsbedürftiger Anlage zur **Mitverbrennung von Abfällen** ist die Beschäftigung mit den beabsichtigten Neuregelungen und den vielen Spezialregelungen aus dem neuen Anhang II dringend zu empfehlen. Die bisherige, relativ einfache "Mischungsregel" soll teilweise durch bezifferte, teilweise durch im Einzelfall zu errechnende Grenzwerte ersetzt werden. Die zahlreichen, teils erleichternden, teils verschärfenden Änderungen sind aber so unübersichtlich geraten, daß die Beurteilung der Auswirkungen meist nur durch Hinzuziehung eines Spezialisten möglich sein wird.